§ 2

Die Leiter von Organen und Betrieben sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen, Bevölkerungsteilbefragungen bei den Mitarbeitern ihres Organs oder Betriebes durchzuführen, wenn diese für die betriebliche Analyse und Planung der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind.

 \S^3

Der Genehmigungspflicht gemäß § 16 der Verordnung über das Berichtswesen unterliegen nicht

- Befragungen von Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie Befragungen durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst
- Befragungen von Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in

Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird

 Befragungen von Kunden in Produktions- oder Handelsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen u. ä. Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung

der Qualität oder Funktionstüchtigkeit von Waren, der Art und Weise der Durchführung von Leistungen sowie der Qualität oder der Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohi-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 seiten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral -Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 69G. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817